

Entwurf

4. Änderungssatzung

vom

zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22.10.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S 245) – SGV. NW. 2023 hat der Rat der Stadt Coesfeld ammit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld beschlossen:

I.

§ 19 wird § 20

II.

Es wird folgender § 19 neu eingefügt:

§ 19

Grundstücksgeschäfte

1. Die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und deren Belastung innerhalb von beplanten Gebieten wird bis zu einer Grundstücksgröße von 1.000 m² dem Bürgermeister übertragen. Im übrigen ist der Hauptausschuss zuständig.
2. Der Bürgermeister berichtet über die Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 jährlich dem Hauptausschuss.

III.

Die Satzung tritt am am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.